

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### I. Gegenstand und Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf sämtliche Beratungsverträge und sonstige Dienstleistungen von ePrivacy Anwendung. Sie gelten auch, sofern ePrivacy die Funktion eines externen Datenschutzbeauftragten übernommen hat.
2. Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages, soweit nicht im Einzelnen Abweichendes vereinbart ist. Sie gelten auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass ihre erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist.
3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB haben nur Gültigkeit, soweit sie von ePrivacy schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn den Geschäfts- und/oder Lieferungsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

### II. Inhalt des Auftrages

1. ePrivacy ist zur Erbringung der im Einzelvertrag und/oder der Auftragsbestätigung näher spezifizierten Leistungen verpflichtet. Ein bestimmter Erfolg, insbesondere das Eintreten etwaiger Prognosen wird nicht geschuldet.
2. Erfolgt die Beratungsleistung in schriftlicher Form, sind die schriftlichen Darlegungen verbindlich. Mündliche Ausführungen der Mitarbeiter von ePrivacy sind außerhalb des erteilten Auftrages stets unverbindlich.
3. ePrivacy kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten sachverständiger Dritter bedienen.
4. Ändern sich nach Abschluss der Beratungstätigkeit die tatsächlichen Gegebenheiten, und erhält ePrivacy hiervon Kenntnis, ist ePrivacy nicht verpflichtet, den Kunden auf diese Änderungen und die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
5. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist ePrivacy berechtigt, Namen und Logo des Kunden im Rahmen der Eigenwerbung (z. B. auf der Webseite, in Vertriebsmaterialien und anderen Darstellungen) von ePrivacy zu verwenden.

### III. Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter

1. Sofern ePrivacy mit der Tätigkeit eines externen Datenschutzbeauftragten beauftragt wurde, erbringt ePrivacy die nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen gem. Art. 39 DSGVO, § 7 BDSG näher spezifizierten Leistungen. ePrivacy sichert insoweit zu, die gemäß Art. 39 DSGVO erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit zu besitzen. ePrivacy wirkt insoweit selbstständig als Beauftragter für den Datenschutz auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Gesetze und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. ePrivacy steht darüber hinaus als Ansprechpartner für alle Fragen mit datenschutzrechtlichen Belangen zur Verfügung. ePrivacy begleitet darüber hinaus auf Wunsch den Auftraggeber bei der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes. Insbesondere erbringt ePrivacy folgende Leistungen:
  - a. Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
  - b. Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
  - c. Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;
  - d. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
  - e. Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.
  - f. Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.
2. ePrivacy stellt unaufgefordert regelmäßig Informationen über die laufenden Entwicklungen in datenschutzrechtlichen Fragen von gesetzlicher Seite sowie den nationalen und internationalen Verbänden zur Verfügung.
3. Auf Wunsch steht ePrivacy ferner für die Einführung eines optimierten Datenschutzmanagements als Berater zur Verfügung. ePrivacy steht darüber hinaus beratend und unterstützend für die Koordinierung und Überwachung der Maßnahmen im Datenschutz und Datensicherung, soweit diese ihre Grundlagen im BDSG und in der DSGVO haben, zur Verfügung.
4. Auf Wunsch steht ePrivacy darüber hinaus für die Schulungen der Mitarbeiter, die personenbezogene Daten verarbeiten, zur Verfügung.
5. ePrivacy erstellt auf Wunsch das nach Art. 30 DSGVO erforderliche Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten und stellt insoweit sicher, dass der Auftraggeber die für die Öffentlichkeit gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über die verantwortliche Stelle und das vorzuhaltende Verzeichnis gewährleisten kann.
6. ePrivacy verpflichtet sich, einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, der über die erforderliche Sachkunde verfügt. ePrivacy ist berechtigt, diesen Mitarbeiter jederzeit durch einen anderen, ebenso geeigneten Mitarbeiter auszutauschen.

#### IV. Vertreter im Sinne von Art. 27 DSGVO

1. Sofern ePrivacy mit der Tätigkeit eines Vertreters von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern gem. Art. 27 DSGVO beauftragt wird, übernimmt ePrivacy die in Art. 27 DSGVO festgelegten Verpflichtungen.
2. ePrivacy übernimmt insbesondere die gesetzliche Pflicht des Vertreters, den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf deren sämtliche Pflichten nach der DSGVO zu vertreten. ePrivacy ist insoweit insbesondere bei datenschutzrechtlichen Fragestellungen Ansprechpartner und Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörden und betroffenen Personen (vgl. Art. 27 Abs. 4 DSGVO).
3. Zwischen den Parteien besteht insoweit Einigkeit, dass ePrivacy in diesem Falle nur ergänzend neben dem jeweiligen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter als Kontaktstelle auftritt. Der jeweilige Auftraggeber von ePrivacy verpflichtet sich daher, unverändert eigene Kontaktstellen im Außenverhältnis gegenüber Dritten zu kommunizieren.
4. Sämtliche Tätigkeiten von ePrivacy werden auf der Basis eines Stundenaufwandes abgerechnet, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben.
5. Der Vertretene, d. h. der Verantwortliche oder der jeweilige Auftragsverarbeiter, verpflichten sich unverzüglich auf etwaige Anfragen von ePrivacy schriftlich zu reagieren.

#### V. ePrivacyaudit

1. Ist Gegenstand der Beauftragung von ePrivacy die Nutzung des ePrivacy Audits, stellt ePrivacy den ePrivacyaudit unter [www.eprivacyaudit.eu](http://www.eprivacyaudit.eu) nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen zur Verfügung, die unter [www.eprivacyaudit.eu](http://www.eprivacyaudit.eu) abrufbar sind.
2. Die Nutzung des ePrivacyaudits ist vergütungspflichtig. Die jeweilige Nutzungslizenz wird individuell vereinbart.

#### VI. Terminangaben; Gewährleistung

1. Terminangaben sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt, grundsätzlich unverbindlich und stellen nur einen annähernden Leistungszeitraum dar. Verzögert sich eine schriftlich zugesagte Leistung von ePrivacy über den Leistungszeitraum hinaus, können Rechte hieraus erst nach schriftlicher Fristsetzung von mindestens drei Wochen und Ablehnungsandrohung geltend gemacht werden.
2. Erbringt ePrivacy im Rahmen des Auftrages Werkleistungen, hat der Kunde diese unmittelbar nach Übergabe/Inbetriebnahme zu untersuchen und offene Mängel schriftlich innerhalb von 14 Tagen, verdeckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Die Gewährleistungspflicht von ePrivacy richtet sich in diesen Fällen auf die gesetzlichen Ansprüche.
3. ePrivacy ist berechtigt, das von dem Kunden erhaltene Tatsachenmaterial als vollständig und zutreffend zugrunde zu legen. Eine Überprüfung erfolgt nur auf offensichtliche Unrichtigkeiten.
4. Den Beratungsleistungen von ePrivacy kommt keine Schutzwirkung zugunsten Dritter zugute. Sollte ePrivacy gleichwohl von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, findet Ziffer IX Anwendung.
5. ePrivacy ist zur Geheimhaltung aller ihr bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Kunden verpflichtet.

## VII. Urheber - und Nutzungsrechte, Eigentum

1. Sämtliche von ePrivacy angefertigte Entwürfe, Konzepte und Werke sind urheberrechtlich geschützte Werke i.S.d. § 2 UrhG, und zwar selbst dann, wenn diese nicht die Erfordernisse des § 2 UrhG erfüllen. Sämtliche Leistungen der ePrivacy dürfen deshalb nicht ohne Zustimmung der ePrivacy über den Vertragszweck hinaus genutzt oder bearbeitet werden.
2. Im Falle einer Rechteübertragung richtet sich deren Umfang in räumlicher, zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht ausschließlich nach den vertraglichen Vereinbarungen bzw. dem Vertragszweck; § 31 Abs. 5 UrhG findet entsprechende Anwendung. Die Rechte gehen erst mit vollständiger Zahlung des Gesamtauftrages auf den Auftraggeber über.
3. Bei Veröffentlichungen, insbesondere im Rahmen von Internet-Domains, wird ePrivacy in üblicher Form als Urheber/Entwickler genannt.
4. Das Eigentum an den Arbeitsergebnissen der ePrivacy geht erst mit vollständiger Bezahlung des Auftrages auf den Auftraggeber über.

## VIII. Konkurrenzausschluss; Geheimhaltung

1. ePrivacy verpflichtet sich, den Auftraggeber über mögliche Konkurrenzkonflikte mit anderen Unternehmen zu informieren und gewährt auf Verlangen Konkurrenzausschluss für im Einzelnen festzulegende Produkt- und Dienstleistungsbereiche zu Gunsten der ePrivacy.
2. ePrivacy verpflichtet sich zum Stillschweigen über sämtliche vertraulichen Tatsachen, die ihr im Rahmen der Ausführung des Vertrages bekannt geworden sind.
3. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von ePrivacy gefährden könnte. Der Kunde verpflichtet sich deshalb, während der Laufzeit des Beratungsvertrags mit ePrivacy sowie für einen Zeitraum von 24 Monaten danach keine Mitarbeiter von ePrivacy, die mit der Erarbeitung des vertragsgegenständlichen Projektes betreut waren, einzustellen oder in sonstiger Weise zu beschäftigen oder ihnen derartige Angebote zu unterbreiten.

## IX. Rechnungen; Aufrechnung

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Nach Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungsdatum werden Zinsen in gesetzlich vorgesehener Höhe berechnet.
3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur zulässig, wenn die Ansprüche des Kunden nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

## X. Vergütung

1. Soweit ein Festhonorar nicht vereinbart ist, wird auf der Grundlage der Tagessätze der ePrivacy nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Basis für die Berechnung eines Tagessatzes ist ein Manntag mit 8 Stunden Arbeitszeit. Jede angefangene Stunde wird mit einem 1/8 des Tagessatzes abgerechnet. Jede Überstunde wird zusätzlich mit einem Zuschlag von 25 % versehen, ab der 11. Stunde pro Tag mit einem Zuschlag von 50 % pro Überstunde. Sofern der monatliche vergütungspflichtige Zeitaufwand 5 Stunden nicht überschreitet, erfolgt im Rahmen der jeweiligen Monatsabrechnung keine detaillierte Stundenauflistung.

2. Sämtliche mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Auslagen trägt nur nach vorheriger Freigabe der Kunde. ePrivacy wird nach Möglichkeit die jeweils günstigste Transportmöglichkeit in Anspruch nehmen.

#### XI. Fremdkosten

1. Fremd- und Nebenkosten, wie die Kosten für die Einschaltung von sachverständigen Dritten sowie Aufwendungen für Telefon, Telefax, Kurier, u.ä. sind ePrivacy gegen Nachweis gesondert zu vergüten, wenn nicht eine Pauschalvereinbarung getroffen wurde.
2. ePrivacy ist auch berechtigt, alle zur Auftragserfüllung erforderlichen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu vergeben. Dies bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des Kunden.

#### XII. Haftung und Versand

1. Für einen auf leichter Fahrlässigkeit beruhenden Schadensfall haftet ePrivacy nur für einen Betrag in Höhe der Auftragssumme. Als Schadensfall ist die Summe der Ansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus einer einheitlichen Leistung ergeben. Für unvorhersehbare, auf leichter Fahrlässigkeit beruhende, vertragsuntypische Schäden haftet ePrivacy nicht. Sofern der Kunde eine Höherversicherung durch einen Haftpflichtversicherer wünscht, hat der Kunde darauf hinzuweisen. Der Kunde trägt in diesem Fall die Kosten der Höherversicherung, sofern eine solche zu erlangen ist.
2. Der Versand von Originalunterlagen erfolgt auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge von ePrivacy erfolgt. ePrivacy ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.
3. Sämtliche Ansprüche auf Schadensersatz verjähren nach einem Zeitraum von 2 Jahren ab Kenntnis des Schadens.
4. Soweit ePrivacy für den Auftraggeber Rechtsgutachten erstellt oder Datenschutzgütesiegel vergibt oder an deren Vergabe mitwirkt, nimmt der Auftraggeber ausdrücklich zur Kenntnis, dass die in den Rechtsgutachten geäußerten Auffassungen die fachlich fundierte Meinung von ePrivacy wiedergeben. Damit ist jedoch keine Zusicherung verbunden, dass ein mit derselben Rechtsfrage befasstes Gericht oder eine (Datenschutz-)Behörde oder eine vergleichbare Institution zu demselben Ergebnis gelangen. Es kann vielmehr aufgrund des zur Verfügung stehenden Spielraumes nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechenden Institutionen zu anderen Ergebnissen gelangen. Sollte dieser Fall eintreten, haftet ePrivacy hierfür nicht, insbesondere nicht für hieraus resultierende Vermögensschäden des Auftraggebers.

#### XIII. Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Dauer der Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag und/oder der Auftragsbestätigung.
2. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Haben die Parteien sich auf eine feste Vertragslaufzeit geeinigt, ist eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die §§ 627, 628 werden, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen.

#### XIV. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Hamburg, soweit der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Gerichtsstand gilt auch für andere als die eben genannten Personen, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, sofort nach Vertragsabschluss seinen Wohn- und/oder Geschäftssitz aus dem Inland verlegt oder sein Wohn-und/oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Eine unwirksame Klausel ist durch ergänzende Auslegung nach Möglichkeit durch eine Regelung zu ersetzen, die deren Zweck möglichst nahe kommt.
3. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftragnehmern deutsches Recht anwendbar.

Hamburg, August 2018